

An das  
Bezirksamt Spandau von Berlin  
Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit  
Straßen- und Grünflächenamt  
Carl-Schurz-Str. 2/6  
13578 Berlin  
[sga@ba-spandau.berlin.de](mailto:sga@ba-spandau.berlin.de)  
(elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG)

Tel.: (030) 90279-3768

Fax.: (030) 90279-7601

Bitte beachten:

Dem Antrag auf eine Gehwegüberfahrt ist eine maßstabsgerechter Lageplan mit eingezeichneter Gehwegüberfahrt sowie ein Foto in 2-facher Ausfertigung beizufügen!

## Antrag (bitte in Blockschrift ausfüllen)

- auf **Herstellung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
- auf **Änderung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
- auf **Beseitigung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
- auf Anlegung einer **Gehwegbefestigung**
- Ich beantrage die Zustimmung des Straßenbulasträgers, ein Straßenbaufachunternehmen mit der Bauausführung selbst beauftragen zu dürfen.**

für das Grundstück in Berlin, \_\_\_\_\_

### Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon (tagsüber)

\_\_\_\_\_  
Handy

\_\_\_\_\_  
Fax

**Bankverbindung** (die Angabe ist für ggf. zu einem späteren Zeitpunkt an Sie zu leistende Erstattungs-  
zahlungen der Straßenbaubehörde erforderlich):

**IBAN Nr.** \_\_\_\_\_

**, BIC** \_\_\_\_\_

**Es wird die Durchführung der o.g. und in dem vermaßten Lageplan dargestellten Baumaßnahme beantragt.**

Dem Antrag auf Herstellung, Änderung oder Beseitigung einer Gehwegüberfahrt ist eine maßstabsgetreuer Lageplan sowie ein Foto der Örtlichkeit (Draufsicht) in 2-facher Ausfertigung beigefügt. Der Lageplan enthält Angaben über:

- Grundstückslänge an der Straßenfront
- die geplante Lage der neuen bzw. geänderten Gehwegüberfahrt
- die Lage der eventuell vorhandenen Gehwegüberfahrt vor dem eigenen Grundstück oder angrenzenden Nachbargrundstück
- die Lage von Straßenbäumen, Straßenleuchten, Kabelschächten, Hydranten u.ä.
- im Fall der geplanten Beauftragung einer Straßenbaufachfirma durch den Antragsteller ist dem Antrag eine Ausführungsplanung im Maßstab 1:100 zur Genehmigung beizufügen. Der Antragsteller hat alle Zustimmungen der Leitungsverwaltungen (Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen) eigenverantwortlich zu beschaffen und dem Straßenamt vorzulegen. **Die Einholung der Stellungnahmen ist für den Antragsteller mit zusätzlichen Kosten verbunden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

Zutreffendes bitte ankreuzen ()

**Ich bin als an der Straße anliegender Grundstückseigentümer mit der beantragten obigen Baumaßnahme einverstanden. Die Kosten trägt ausschließlich der Antragsteller. (Ist nur zu unterschreiben, wenn Antragsteller und anliegender Grundstückseigentümer nicht identisch sind.)**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Grundstückseigentümers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Grundstückseigentümers

**Im Zusammenhang mit der Antragstellung sind u.a. die nachstehend formulierten straßenrechtlichen und gebührenrechtlichen Regelungen von Bedeutung:**

**Auszug aus dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin – GVBl. - Seite 380), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4.12.2008 (GVBl: 466) geändert worden ist.**

**§ 9 Gehwegüberfahrten**

- (1) Die nicht befahrbaren Straßenbestandteile dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonderen Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden.
- (2) Gehwegüberfahrten sind vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten. Die Kosten der Herstellung und die Kosten von Änderungen trägt der Anlieger; Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann der Anlieger auf Wunsch die Herstellung oder Änderung der Gehwegüberfahrt durch eine anerkannte Fachfirma \*) selbst ausführen lassen.
- (3) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu beseitigen. Absatz 2 Satz 2,4,5 und 6 gilt entsprechend.
- (5) Anlieger ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Straße angrenzt oder durch sie erschlossen wird. Ist an einem solchen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dinglich gesichertes Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger. Ist ein Grundstück von der öffentlichen Straße durch einen nicht zu ihr gehörenden Geländestreifen getrennt, bleibt dieser außer Betracht.

\*) **Straßenbaufachfirma, kein Garten- und Landschaftsbauunternehmen.** Die Eignung der vom Anlieger zu beauftragenden Firma wird vom Straßen- und Grünflächenamt überprüft. Mängelbeseitigungsansprüche des Straßenbaulastträgers richten sich gegen den Anlieger, soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Anlieger und dem Straßenbaulastträger abweichende Regelungen getroffen werden. Für Mängelansprüche gelten die Fristen des § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B.

**§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 9 Abs.1 nicht befahrbare Straßenbestandteile außerhalb von Gehwegüberfahrten mit Kraftfahrzeugen überquert, ...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **bis zu 10.000 Euro** geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenbaubehörde.

**Verwaltungsgebühren:**

Das Straßen- und Grünflächenamt erhebt für die Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung/Änderung von Gehwegüberfahrten gem. § 6 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 22.5.1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.11.2009 (GVBl. S. 674), in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 10.10.2017 (GVBl.S. 549) geändert worden ist lt. Gebührenverzeichnis, eine Verwaltungsgebühr. **Diese beträgt zurzeit (je nach Aufwand) zwischen 100,00 € und 800,00 € (Gebührenrahmen).**

**Weitere Hinweise:**

Nach § 9 Abs. 2 BerlStrG hat der Anlieger dem Straßenbaulastträger die Kosten der Herstellung, Änderung und Entfernung einer Gehwegüberfahrt bzw. -befestigung zu erstatten. Zur Ermittlung der Kosten werden u.a. die Rechnungen der vom Straßenbaulastträger beauftragten Baufirmen herangezogen. Die Straßenbaubehörde ist in diesem Fall Rechnungsempfänger. Bei den Ihnen mitgeteilten Herstellungskosten handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung, die durch einen Leistungsbescheid festgesetzt wird.

Mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers können Sie in bestimmten Fällen als Anlieger auf Wunsch die Herstellung oder Änderung der Gehwegüberfahrt durch eine anerkannte Fachfirma selbst ausführen lassen. **Dieses ist leider nicht möglich, wenn die Gehwegüberfahrt im Zusammenhang mit einer Straßenbaumaßnahme des Straßenbaulastträgers hergestellt, geändert oder entfernt wird.**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Kosten für die Herstellung, Änderung oder Entfernung einer Gehwegüberfahrt nicht um eine nach § 35 a EStG steuerlich begünstigte Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen handelt, weil die Gehwegüberfahrt auf dem öffentlichen Straßenland hergestellt wird. Wenn der Straßenbaulastträger auf Ihren Antrag hin entscheidet, ob eine Gehwegüberfahrt oder -befestigung erforderlich ist, werden Sie weder Eigentümer der Gehwegüberfahrt noch alleiniger Nutzer. Diese Fläche steht weiterhin der Allgemeinheit zur Verfügung.

Gemäß Abs. III Nr. 3 (Rd. 22) des Rundschreibens des Bundesministerium der Finanzen 2016/1021450 zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG) vom 09.11.2016 (Bundessteuerblatt - BStBl. I S. 1213) sind Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder in einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, **nicht im Rahmen den § 35a EStG begünstigt.**